

---

## Sportgerichtssitzung – Automobilsport

### Urteile vom 09.11.2021

Besetzung: RA Harald Schmeyer, RA Claus-R. Henkel, Karl-Heinz Stümpert

Az: SG 2/21

### Urteil

1. Der Betroffene wird verwarnt.
2. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe in Höhe von € 5000,- verhängt.
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

#### Gründe:

##### I. Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat am 09.05.2021 am ADAC 24h Qualifikationsrennen auf dem Nürburgring teilgenommen.

In der ersten Runde des 6-Stunden-Rennens kam es gegen 12:10 Uhr in Höhe Streckenpostens zu einem schweren Unfall, in dem der Betroffene sowie der Fahrer mit der Start-Nr. verwickelt war. Der Unfall ereignete sich dadurch, dass es zu einer Berührung zwischen dem Fahrzeug mit der Start-Nr. und dem hinter diesem fahrenden Fahrzeug mit der Start-Nr., der Betroffene, gekommen ist.

Ausweislich der Aussagen des Betroffenen sowie seiner Einlassung bei den Sportkommissaren hat der Betroffene ausgeführt, dass das vor ihm fahrende Fahrzeug mehrfach seine Linie gewechselt habe und er habe dann nochmals einen Überholversuch im Bereich des Postens Nr. unternommen, wobei es dann allerdings zu der unbeabsichtigten Kollision gekommen sei.

Der Fahrer mit der Start-Nr. wurde von den Sportkommissaren ebenfalls gehört. Der verurteilte Fahrer teilte mit, dass er sein Rennen gefahren sei und an der Kollision keinen Anteil gehabt habe.

Aus den Videoaufnahmen, die dem Sportgericht vorgelegen haben, ergibt sich, dass der Betroffene und der vor ihm fahrende Fahrer nahezu gleichschnell unterwegs waren. Deutlich hat der Fahrer mit der Start-Nr. auf geraden Stücken einen Vorteil gehabt, den der Betroffene beim Anbremsen auf Kurven wieder gut machen konnte. Ein Überholen wäre nur dann möglich gewesen, wenn der Fahrer mit der Start-Nr. einen Fehler gemacht hätte, was er jedoch nicht getan hat. Hinzu kommt, dass beide Fahrer hoch motiviert waren und bereits in der ersten Runde des 6-Stunden-Rennens offensichtlich am Limit gefahren sind. Aus den Videoaufnahmen wird ebenfalls deutlich, dass der von dem Betroffenen behauptete mehrfache Spurwechsel des Fahrers mit der Start-Nr. nicht zu sehen ist, ganz im Gegenteil, aus den Videoaufnahmen wird deutlich, dass der Betroffene ganz offensichtlich übermotiviert und unüberlegt das vorausfahrende Fahrzeug überholen wollte, an einer Stelle, an der dies nicht möglich war.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Ausführungen in der Akte verwiesen.

II. Entscheidungsgründe:

Vorliegend ist ein Verstoß durch den Betroffenen gegeben, in dem dieser eine Kollision herbeigeführt hat, Art. 12.1.1.j ISG der FIA i.V. mit Kapitel IV, 2d Anh. L zum ISG der FIA i.V. mit Art. 13 DMSB-Rundstreckenreglement sowie Art. 21 Abs. 3e des DMSB-Veranstaltungsreglements.

Zur Überzeugung des Sportgerichts steht fest, dass der Betroffene die Kollision zwischen ihm und der Start-Nr. in Höhe des Postens herbeigeführt hat. Aus den in Augenschein genommenen Videoaufnahmen wird deutlich, dass beide Fahrzeuge gleichschnell und die Fahrer auch gleich stark gefahren sind. Die Möglichkeit eines Überholens wäre für den Betroffenen nur dann gegeben gewesen, wenn der vorausfahrende Fahrer einen Fahrfehler macht oder es dem Betroffenen gelungen wäre, etwa auf einer längeren Geraden aus dem Windschatten heraus das Fahrzeug des Vorausfahrenden zu überholen. Stattdessen hat der Betroffene in der ersten Runde des 6-Stunden-Rennens versucht mit allen Mitteln das vorausfahrende Fahrzeug zu überholen, was insbesondere an der Unfallstelle nicht möglich gewesen ist. Dies hätte der Betroffene, als erfahrener Profirennfahrer, erkennen können und müssen. Die Ausführung des Betroffenen, das vorausfahrende Fahrzeug habe mehrfach die Spur gewechselt, konnten durch die Videoaufnahmen nicht bestätigt werden. Zu sehen ist, dass das vorausfahrende Fahrzeug etwa gleich schnell wie das Fahrzeug des Betroffenen unterwegs war und seiner Ideallinie gefolgt ist. Auch die weiteren Ausführungen des Betroffenen, er habe schon ziemlich unter Druck gestanden, da ihm seitens seines Werksteams gesagt worden sei, dass er kräftig Gas geben soll und das vom Abschneiden des Fahrzeuges sein weiterer beruflicher Werdegang abhängig sei, können den Betroffenen nicht entlasten.

Über allen Anweisungen und Wünschen des einzelnen Fahrers, des Bewerbers und insbesondere von dem Motorsport tätigen Teams stehen die Fahrvorschriften des ISG der FIA und der Grundsatz, dass im Motorsport das Gebot der Fairness auf jeden zu gelten hat.

Strafmildernd hat sich für das Sportgericht die Tatsache ausgewirkt, dass der Betroffene unmittelbar nach dem Rennen seine Anstellung als Werksfahrer bei Hyundai verloren hat und auch in der Folgezeit keinen weiteren Werksvertrag erhalten hat. Insofern hat es das Gericht bei der Verhängung der aus dem Tenor ersichtlichen Geldstrafe belassen, obwohl in vergleichbaren Fällen neben der Geldstrafe auch durchaus noch eine Suspendierung bzw. ein Lizenzentzug auf Zeit in Erwägung gezogen muss.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

Az.: SG 4/21

## **Urteil**

1. Gegen die Betroffene wird eine Geldstrafe in Höhe von € 2500 verhängt.
2. Die Betroffene wird für eine Veranstaltung bei der Nürburgring Langstrecken Serie (NLS) gesperrt.
3. Die Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

### Gründe:

#### I. Zum Sachverhalt

Die Betroffene hat am 44. RCM DMV Grenzlandrennen am 11.07.2021 auf den Nürburgring Nordschleife teilgenommen.

Am 11.07.2021 kam es in Runde 21 um ca. 15:55 zu einer Kollision im Bereich des Postens (Ausgang Bellof-S).

In den Unfall verwickelt war zunächst augenscheinlich das Fahrzeug mit der Nr. und das Fahrzeug der Betroffenen mit der Start-Nr. sowie das Fahrzeug mit der Start-Nr.. Zu der Kollision soll es im Rahmen eines Überholmanövers des Fahrzeugs mit der Nr. mit dem Fahrzeug Nr. gekommen sein. Das Fahrzeug mit der Start-Nr. ist dabei so stark beschädigt worden, dass die Fahrt nicht mehr fortgesetzt werden konnte. Die Betroffene selbst konnte ihr Fahrzeug weiterfahren und das Rennen beenden.

Der Unfall wurde zunächst als reiner Rennunfall eingestuft. Nach Rennende hat dann der Fahrer des Fahrzeugs mit der Start-Nr. darum gebeten, den Unfall nochmals zu untersuchen, da nach seiner Auffassung das Fahrzeug mit der Start-Nr. durch ein GT3-Fahrzeug mit der Start-Nr. auf das Fahrzeug mit der Start-Nr. aufgefahren sei und dieses Fahrzeug dann auch das Fahrzeug mit der Start-Nr. geschoben habe.

Der Fahrer des Fahrzeugs mit der Start-Nr. wurde angehört und gebeten, wie auch die Start-Nr., die Betroffene, Videomaterial aus der Inboard-Kamera zur Verfügung zu stellen.

Das Videomaterial aus der Inboard-Kamera der Start-Nr. wurde erst am 13.07.21 geliefert, da im Fahrzeug mit der Start-Nr. eine Kamera der Nürburgring-TV verbaut war.

Nach Sichtung des Materials wurde zunächst festgestellt, dass das Fahrzeug mit der Nr. mit dem Unfallhergang nichts zu tun hatte und die Vermutung des Fahrers mit der Nr. sich als falsch erwiesen hat.

Was jedoch aus dem Videomaterial ersichtlich geworden ist, ist die Tatsache, dass die Betroffene mit ihrem Fahrzeug in einem schnellen Streckenabschnitt einen höchst riskanten Überholversuch unternommen hat und hierdurch den Unfall verursacht hat.

Da zu diesem Zeitpunkt das Rennen bereits zwei Tage beendet war, konnte seitens der Rennleitung keine Bestrafung mehr vorgenommen werden. Dementsprechend ist die Angelegenheit dem DMSB weitergemeldet worden.

Seitens des DMSB ist dann ein sportrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die Betroffene eingeleitet worden. Das Eröffnungsschreiben mit der entsprechenden Anhörungsaufforderung, dass der Betroffenen als Einschreibebrief übermittelt worden ist, wurde von der Betroffenen nicht abgeholt. Die Betroffene wurde dann mit normaler Post am 31.08.2021 vom Verfahren nochmals in Kenntnis gesetzt. Mit Schreiben vom 08.09.2021 hat die Betroffene dann Stellung genommen und das Unfallgeschehen bestätigt. Die Betroffene bezeichnete die Kollision als eine Verkettung von mehreren Missverständnissen, da sie der Auffassung war, dass dem Fahrer mit der Start-Nr. blaue Flaggen gezeigt wurden und von diesem auch beachtet werden.

Die Betroffene führt weiterhin aus, dass sie Ausgang des Bellof-S dann sehr früh zum Überholen angesetzt habe, um dann zu merken, dass der Clio doch auf der Ideallinie bleibt. Dementsprechend sei es zu dem Unfall gekommen, den die Betroffene als reinen Rennunfall bezeichnen möchte.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Akte und die dort befindlichen Schriftsätze und Dokumente verwiesen.

## II. Entscheidungsgründe

Vorliegend ist ein Verstoß gegen Art. 21 Abs. 3e DMSB-Veranstaltungsreglement gegeben, da das Sportgericht nach Auswertung aller Stellungnahmen, insbesondere aber des vorliegenden Videomaterials zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Betroffene die Kollision hätte verhindern können.

Anhand des gesichteten Materials wurde festgestellt, dass dem Fahrer des Fahrzeuges mit der Start-Nr. ein Fehlverhalten nicht vorgeworfen werden kann. Insbesondere war für eine gefahrlose Beendigung des Überholvorgangs auf der linken Seite ausreichend Platz vorhanden. Das Fahrzeug mit der Start-Nr. war in keinster Weise in den Unfall verwickelt.

Tatsächlich hat die Betroffene die Rennsituation völlig falsch eingeschätzt und mit einem unsauberen und unkonsequenten Überholversuch an dieser Stelle den Unfall verursacht. Dies räumt die Betroffene letztendlich auch selber ein, in dem sie in ihrer Einlassung ausgeführt hat, dass der Unfall sicherlich nicht dann passiert wäre, wenn sie noch ein oder zwei Sekunden länger gewartet hätte, um das Fahrzeug mit der Start-Nr. zu überholen.

Damit hat die Betroffene eine vermeidbare Kollision herbeigeführt, die letztendlich dazu geführt hat, dass am Fahrzeug des Teilnehmers mit der Start-Nr. erheblicher Schaden entstanden ist und nur von Glück gesprochen werden kann, dass es bei diesem Unfall nicht zu einem „Highspeed-Überschlag“ gekommen ist.

Das Gericht erachtet daher die aus dem Tenor ersichtliche Strafe als ausreichend und angemessen, um der Betroffenen ihr Fehlverhalten zu verdeutlichen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

Az.: SG 8/21

## **Urteil**

1. Der Betroffene wird verwarnt.
2. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe in Höhe von € 250,-- verhängt.
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

### Gründe:

#### I. Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat am 26./27.06.2021 an der Rotax Max Challenge Germany in Wackersdorf teilgenommen.

Im zweiten Head kam es zu einem Unfall mit Personenschaden, in den mehrere Fahrer verwickelt waren.

Auslöser war ein Unfall, bei dem ein Fahrer von der Fahrbahn abgekommen ist und in die Streckenbegrenzung gerutscht ist. Aufgrund dieses Vorfalles hat der Rennleiter eine „Slowphase“ eingeleitet. Der Anweisung sind auch alle Fahrer gefolgt. Nachdem das verunfallte Kart wieder einsatzbereit war und die Streckenbegrenzung repariert waren, hat der Rennleiter dann an allen Posten signalisieren lassen, dass dies die letzte Runde der „Slowphase“ war.

Zwischen Posten und wurde den Fahrern vom Rennleiter signalisiert, langsam weiter Richtung Start und Ziel zu fahren. Aufgrund dieser Anweisung hat der führende Fahrer sein Tempo nochmals verlangsamt, wodurch es zu einer Art Ziehharmonika-Effekt gekommen ist mit dem Ergebnis, dass im letzten Drittel die Fahrer nahezu gestanden haben. Der Betroffene, der im letzten Drittel mitgefahren ist, hat diese Anweisung offensichtlich nicht verstanden bzw. zu spät realisiert, dass das Feld seine Fahrt nochmals verlangsamt hat. Der Betroffene selbst hat ausgeführt, dass nach dem Einziehen der gelben Flaggen für ihn eigentlich klar gewesen sei, dass das Rennen wieder freigegeben sei. Nur so führt er aus, sei zu erklären, dass das Gas in Vollgasstellung gestanden habe.

Nachdem der Betroffene gemerkt hat, dass das vor ihm fahrende Feld die Fahrt nochmals verlangsamt hat, konnte er die Geschwindigkeit aus seinem Kart nicht mehr rausnehmen und ist auf das Kart mit der Nr. aufgefahren. Hierbei haben sich die Räder verhakt und auf das Kart und den Fahrer mit der Start-Nr. gestürzt. Der Fahrer mit der Nr. ist dabei verletzt worden.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II. Entscheidungsgründe:

Vorliegend ist ein Verstoß gegen die Allgemeinen Fahrregeln, Art. 21 Abs. 3e des DMSB-Veranstaltungsreglements i.V. mit Art. A.1 des DMSB-Kartreglements gegeben.

Durch den Betroffenen ist eine Kollision verursacht, die hätte vermieden werden können. Der Betroffene hat selbst eingeräumt, dass er zu spät realisiert hat, dass das vor ihm fahrende Feld die Fahrt nochmals verlangsamt hat. Aus diesem Grund konnte er seinen Beschleunigungsvorgang nicht schnell genug abbrechen und es kam dadurch zu dem Unfall.

In Anbetracht der widersprüchlichen Schilderung im Hinblick auf die Signalgebung ist das Sportgericht jedoch zu dem Ergebnis gekommen, das vorliegend eine absichtliche Herbeiführung eines Unfalls nicht gegeben ist. Es ist unklar gegeben, ob noch Flaggensignale gegeben waren und aus welchen Gründen der Rennleiter offensichtlich selbst noch an der Strecke den Fahrern Anweisung gegeben hat.

Das Sportgericht erachtet die aus dem Tenor ersichtliche Strafe für ausreichend und angemessen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

Az.: SG 10/21

### **Urteil**

1. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe in Höhe von € 5000,00 verhängt.
2. Der Betroffene wird für zwei Veranstaltung bei der Nürburgring Langstrecken Serie (NLS) gesperrt.
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I. Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat am 17.04.2021 an dem Nimex 45. DMV 4h-Rennen auf dem Nürburgring Nordschleife teilgenommen.

Im Verlaufe des Rennens kam es gegen 09:15 zwischen dem Betroffenen und dem Fahrer mit der Start-Nr. zu einer Kollision. Die Kollision kam dadurch zustande, dass der Betroffene im Bereich bei Posten bei unklarer Überholssituation einen Überholvorgang gestartet hat und dabei mit dem Fahrzeug mit der Start-Nr. kollidiert ist, wobei es zu einem schweren Unfall gekommen ist.

Der Betroffene selbst hat sich vor Ort bei den Sportkommissaren eingelassen und angegeben, dass er am vorausfahrenden Fahrzeug Blinkzeichen vom linken Blinker erkannt haben will und damit zu erkennen gegeben habe, dass er den Betroffenen bemerkt hätte und auf der linken Fahrbahnseite bleiben würde. Der vorausfahrende Fahrer hätte jedoch dann unvermittelt einen Fahrspurwechsel nach rechts vorgenommen. Der Unfall sei daher für ihn nicht mehr vermeidbar gewesen.

Die Sportkommissare vor Ort haben eine Strafe dergestalt ausgesprochen, dass der Fahrer in der Startaufstellung beim nächsten NLS-Lauf 10 Plätze zurückversetzt wird.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die in der Akte befindlichen Schriftsätze und Dokumente verwiesen.

II. Entscheidungsgründe:

Vorliegend ist ein Verstoß gegen Art. 13.3 DMSB-Rundstreckenreglement i.V.m. ISG Anhang L Kapitel IV 2d und Art. 20 Abs. 4 DMSB-Veranstaltungsreglement gegeben.

Der Betroffene hat an einer ungeeigneten Stelle zu einem Überholvorgang angesetzt und hierdurch eine Kollision verursacht. Die Einlassung des Betroffenen, dass das vorausfahrende Fahrzeug ihm Blinkzeichen gegeben hat, konnte durch Inaugenscheinnahme der Onboardaufnahmen durch das Sportgericht nicht bestätigt werden. Auch der verunfallte Fahrer konnte nicht bestätigen, dass er entsprechende Blinkzeichen gegeben habe.

Hinzu kommt, dass der Betroffene bereits mehrfach auffällig geworden ist.

Dementsprechend kam das Gericht nicht umhin, die aus dem Tenor ersichtliche Strafe auszusprechen, die als ausreichend und angemessen angesehen wird.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

Az.: SG 12/21

**Urteil**

1. Der Betroffene wird verwarnt.
2. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe in Höhe von € 1500 verhängt.
3. Der Betroffene hat eine neue DPN zu beantragen und hierzu den Nachweis hinsichtlich einer erfolgreichen Teilnahme an einem E-Learning-Kurs nachzuweisen.
4. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I. Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat am 11.09.2021 am ROWE 6h ADAC Ruhr-Pokal-Rennen auf dem Nürburgring teilgenommen.

Am 11.09.2021 hat es zwischen Posten und Posten eine Behinderung auf der Strecke gegeben, so dass bei Posten ab 09:36:14 doppelt geschwenkt gelbe Flaggen und das Code60-Schild gezeigt wurden.

Der Betroffene hat den Streckenabschnitt mit einer Geschwindigkeit von 127.0 km/h passiert.

Daraufhin wurde vor Ort gegen den Betroffenen eine Strafe verhängt, und zwar dergestalt, dass er aus der Boxengasse am Ende der Startgruppe starten musste und zusätzlich eine Zeitstrafe von 180 Sek. erhalten hat, disqualifiziert wurde und die DPN entzogen wurde.

Die Angelegenheit ist sodann an den DMSB weitergeleitet worden.

Der Betroffene hat sich zu dem Vorfall geäußert und den Verstoß eingeräumt. Er hat ausgeführt, dass er die doppelt gelb geschwenkte Flagge nicht gesehen habe und dementsprechend den Code60 auch nicht wahrgenommen habe.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die in der Akte befindlichen Schriftsätze und Dokumente verwiesen.

II. Entscheidungsgründe:

Vorliegend ist ein Verstoß gegen die Flaggensignalgebung des DMSB-Rundstreckenreglements 2021 Art. 24 Abs. 1h i.V.m. Anhang 1, Art. 4 - Anhang 2, Art. 6.2 Abs. 1 gegeben.

Der Betroffene hat die zulässige Geschwindigkeit nach Passieren des Code60-Schildes missachtet und hat den Streckenabschnitt mit einer Geschwindigkeit von 127.0 km/h passiert. Damit liegt ein erheblicher Verstoß vor.

Aufgrund des Regelkataloges für Geschwindigkeitsüberschreitungen, die das Sportgericht zur Anwendung bringt, war die aus dem Tenor ersichtliche Strafe zu verhängen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

Az.: SG 13/21

**Urteil**

1. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe in Höhe von € 1500,00 verhängt.
2. Der Betroffene wird für zwei Veranstaltung bei der Nürburgring Langstrecken Serie (NLS) gesperrt.
3. Der Betroffene hat eine neue DPN zu beantragen und hierzu den Nachweis hinsichtlich einer erfolgreichen Teilnahme an einem E-Learning-Kurs nachzuweisen.
4. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I. Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat am 11.09.2021 am ROWE 6h ADAC Ruhr-Pokal-Rennen auf dem Nürburgring teilgenommen.

Zwischen dem Posten und dem Posten war ab 9:36:14 der Code60 aktiviert, als der Betroffene, als verantwortlicher Fahrer, den Streckenabschnitt um 09:50:28 mit einer Geschwindigkeit von 142.0 km/h durchfahren hat.

Der Vorfall ist den zuständigen Sportkommissaren gemeldet worden und die Sportkommissare haben eine Zeitstrafe von 180 Sek. verhängt und die Angelegenheit wurde zur weiteren Behandlung dem DMSB gemeldet.

In der Einlassung des Betroffenen wird ausgeführt, dass der Betroffene den Verstoß zugegeben hat. Er hat eingeräumt, dass er die doppelt geschwenkte gelbe Flagge nicht gesehen habe und dementsprechend auch nicht auf die Code60 Zone vorbereitet gewesen sei und die Geschwindigkeit nicht ausreichend reduzieren konnte.

Maßgeblich sind die vor Ort entsprechende Videoaufnahmen gesichtet worden, auf denen die Signalgebung erkennbar gewesen ist.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die in der Akte befindlichen Schriftsätze und Dokumente verwiesen.

II. Entscheidungsgründe:

Vorliegend ist ein Verstoß gegen die Flaggensignalgebung des DMSB-Rundstreckenreglements 2021 Art. 24 Abs. 1h i.V.m. Anhang 1, Art. 4 - Anhang 2, Art. 6.2 Abs. 1 gegeben.

Der Betroffene hat sowohl die doppelt geschwenkten gelben Flaggen missachtet und seine Geschwindigkeit nicht auf die angezeigte Geschwindigkeit Code60 reduziert, sondern ist mit unvermittelter Geschwindigkeit durch den Streckenabschnitt zwischen Posten und gefahren, wobei die gemessene Geschwindigkeit 142.0 km/h betragen hat und damit die vorgeschriebene Geschwindigkeit um 82.0 km/h überschritten wurde.

In Anbetracht des vom Sportgericht entwickelten Strafkatalogs für Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der Nürburgring Nordschleife musste es aus der aus dem Tenor ersichtlichen Bestrafung des Betroffenen kommen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

Az.: SG 14/21

**Urteil**

1. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe in Höhe von € 1500 verhängt.
2. Der Betroffene wird für zwei Veranstaltung bei der Nürburgring Langstrecken Serie (NLS) gesperrt.
3. Der Betroffene hat eine neue DPN zu beantragen und hierzu den Nachweis hinsichtlich einer erfolgreichen Teilnahme an einem E-Learning-Kurs nachzuweisen.
4. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I. Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat am 11.09.2021 am ROWE 6h ADAC Ruhr-Pokal-Rennen auf dem Nürburgring teilgenommen.

Zwischen dem Posten und dem Posten war ab 9:36:14 der Code60 aktiviert, als der Betroffene den Streckenabschnitt mit einer Spitzengeschwindigkeit von 155.0 km/h um 09:51:20 durchfahren hat. Der Betroffene hat vor Ort den Verstoß zugegeben, allerdings mitgeteilt, dass er die doppelt gelb geschwenkte Flagge nicht gesehen habe.

Der Vorfall ist den zuständigen Sportkommissaren gemeldet worden und die Sportkommissare haben eine Zeitstrafe von 180 Sek., eine Disqualifikation und den Entzug der DPN verhängt. Die Angelegenheit ist dann dem DMSB zur weiteren Behandlung übermittelt worden.

In seiner Einlassung vom 20.09.2021 hat der Betroffene mitgeteilt, dass er in dem betroffenen Streckenabschnitt die bei Posten doppelt geschwenkte gelbe Flagge und auch das Code60-Schild nicht gesehen habe, da es zu einer unglücklichen Position zwischen Sonnenstand und Signalgebung gekommen ist, die dazu geführt hat, dass er sowohl das Flaggensignal als auch das Code60-Schild übersehen habe.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die in der Akte befindlichen Schriftsätze und Dokumente verwiesen.



II. Entscheidungsgründe:

Vorliegend ist ein Verstoß gegen die Flaggensignalgebung des DMSB-Rundstreckenreglements 2021 Art. 24 Abs. 1h i.V.m. Anhang 1, Art. 4 - Anhang 2, Art. 6.2 Abs. 1 gegeben.

Der Betroffene hat den Streckenabschnitt zwischen Posten und Posten auf der Nürburgring Nordschleife, bei angezeigtem Code60 mit einer Spitzengeschwindigkeit von 155.0 km/h durchfahren und damit die vorgeschriebene Geschwindigkeit um 95.0 km/h überschritten.

Aufgrund des vom Sportgericht entwickelten Regelkatalogs musste die aus dem Tenor ersichtliche Bestrafung verhängt werden.

Es mag sein, dass der Betroffene durch die Positionierung des Postens sowie die des Sonnenstandes in seiner Sicht behindert war. Andere Fahrer, die am Rennen teilgenommen haben, haben jedoch diese Flaggensignale gesehen und diese auch beachtet.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

Az.: SG 9/21

**Urteil**

1. Der Betroffene wird verwarnt.
2. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe von € 3250,- verhängt.
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I. Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat am Porsche Sports Cup Oschersleben vom 13.-15.08.2021 teilgenommen.

Anlässlich einer technischen Überprüfung ist das Fahrzeug des Betroffenen gewogen worden. Dabei wurde festgestellt, dass trotz Berücksichtigung einer Toleranz von 2 kg das Fahrzeug ein Untergewicht von 6,5 kg aufgewiesen hat. Das nach dem Reglement zulässige Fahrzeugmindestgewicht hat 1330 kg zu betragen. Ausweislich der durchgeführten Wägungen lag das durchschnittliche Fahrzeuggewicht bei 1321,5 kg. Unter Berücksichtigung der 2 kg Toleranz ergab dies ein Gesamtgewicht von 1323,5 kg und damit 6,5 kg weniger als zulässig.

Der Betroffene ist von den Sportkommissaren vor Ort durch eine Disqualifikation bestraft worden. Die Angelegenheit ist dem DMSB zur weiteren Veranlassung übergeben worden.

Vor Ort hat sich der Betroffene dahingehend geäußert, dass er sein Fahrzeug beim PSC in Hockenheim hat wiegen lassen und ihm sei nicht bekannt, woher die Gewichts Differenz stammen soll. Angaben zu dem Ergebnis der Wägung beim PSC in Hockenheim hat der Betroffene nicht gemacht. Der Betroffene hat weiter ausgeführt, dass er das vor Ort gemachte Angebot einer Referenzwägung nicht angenommen habe.

In einer Stellungnahme hat der Betroffene ausführen lassen, dass das Fahrzeug wohl am 30.04.2021 gewogen worden sei und dabei ein Übergewicht von 3,5 kg festgestellt wurde. Weitere Wägungen seien jedoch nicht durchgeführt worden und im Glauben, dass das Fahrzeug ohnehin übergewichtig sei, habe man auch die angebotene Referenzwägungen jeweils vor Ort nicht wahrgenommen.

Wegen des weiteren Vortrags wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

II. Entscheidungsgründe:

Vorliegend ist ein Verstoß gegen das Technische Reglement des Porsche Sports Cup gegeben. In dem Reglement, Art. 1.6 des Technischen Reglements des Porsche Sports Cup ist als Mindestgewicht ein Gewicht von 1330 kg für das Fahrzeug des Betroffenen angegeben. Weiterhin angegeben ist eine Toleranz von 2 kg und ausweislich des Wiegeprotokolls vom 15.08.2021, das ausdrücklich vom Betroffenen nicht angegriffen worden ist, wurden drei Gewichtsprüfungen vorgenommen, die allesamt im Schnitt zu einem Gewicht 1321,5 kg gekommen sind.

Unter Berücksichtigung der festgelegten Toleranz von 2 kg ergab dies ein Gesamtgewicht des Fahrzeugs von 1323,5 kg, so dass das Fahrzeug mit 6,5 kg Untergewicht unterwegs war.

Dies stellt einen eindeutigen Verstoß gegen das Technische Reglement dar. Für die Einhaltung der technischen Vorschriften ist der Fahrer verantwortlich. Nähere Angaben zur eigenen Referenzwiegung hat der Betroffene nicht gemacht. Von der jeweils vor Ort angebotenen Wiegemöglichkeit hat der Betroffene ebenfalls keinen Gebrauch gemacht.

Aufgrund der vom Sportgericht entwickelten Übergewichtstabelle (€ 500 pro kg) ergibt sich die aus dem Tenor ersichtliche Geldstrafe.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.